

Rückfall die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes erst nach 5 Jahren verlieren soll, erscheint der Deputation um deswillen nicht angemessen, weil nach §. 52 die Verjährung schon mit Ablauf eines Jahres eintritt. Dazu kommt, daß auch bei andern gesetzlichen Strafbestimmungen, z. B. in Art. 14 des Gesetzes, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 und in Art. 15 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, ebenfalls vom 11. August 1855, der Rückfall die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes schon nach einem Jahre verliert.

Die Deputation rathet der Kammer an: in Zeile 3 des Absatzes 2 die Worte: „fünf Jahren“ umzuwandeln in die Worte: „einem Jahre“ und schlägt vor:

§. 49 mit den gedachten beiden Abänderungen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 49 das Wort verlangt, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet an, §. 49 anzunehmen, jedoch mit zwei Abänderungen. Ich richte die erste Frage auf den Paragraphen und dann die folgenden auf die zwei Abänderungen. Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem §. 49 beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation anstatt der Worte im Absatz 1: „der eigentlichen Strafe des neuen Vergehens zu belegen“ setzen will: „derjenigen Strafe zu belegen, auf welche, abgesehen vom Rückfall, zu erkennen gewesen wäre.“ Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Ferner rathet die Deputation der Kammer an, in Zeile 3 des Absatzes 2 die Worte „5 Jahren“ umzuwandeln in die Worte „einem Jahre.“ Ich frage auch hier, ob Sie diesem Deputationsantrage beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 50.

Verwendung der Strafgeelder.

Die von den Straffälligen eingezogenen Geldbußen fließen der §. 19 gedachten Postunterstützungskasse zu.

§. 51.

Gefängnißstrafe.

An die Stelle der verwirkten Geldbuße tritt bei Unvermögen des Schuldigen Gefängnißstrafe, wobei ein Tag Gefängnißstrafe gleich 10 Neugroschen bis 5 Thaler zu rechnen ist.

Der Bericht sagt:

Die §§. 50 und 51

werden

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diese beiden Paragraphen zu sprechen wünscht, über 50 und 51, so werde ich sofort die Frage darauf richten, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 50 annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich würde weiter fragen, ob die Kammer auch §. 51 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 52.

Verjährung.

Der Anspruch der Postanstalt auf hinterzogene Postgebühren und die nach gegenwärtigem Gesetze aufzuerlegenden Geldbußen erlischt, wenn er innerhalb eines Jahres von erfolgter Uebertretung an nicht geltend gemacht wird.

Der Bericht lautet:

Zu §. 52.

Nach Ansicht der unterzeichneten Deputation gewinnt §. 52 an Deutlichkeit, wenn die Worte „und die nach gegenwärtigem Gesetze aufzuerlegenden Geldbußen“ im ersten Satze gestrichen und dafür als Absatz 2 gesagt wird: „Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren in einem Jahre.“

Man ersucht die geehrte Kammer:

dies zu beschließen und §. 52 in dieser veränderten Fassung zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen gedenkt. — Wo nicht, so werde ich die erste Frage auf §. 52 mit Vorbehalt des Antrags der Deputation zu richten haben. Die Deputation rathet an, den §. 52 anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet an die Worte „und die nach gegenwärtigem Gesetze aufzuerlegenden Geldbußen“ zu streichen, im ersten Satze und dafür als Absatz 2 zu sagen: „Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren in einem Jahre.“ Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

V. Abschnitt.

Verfahren in Poststrafsachen.

§. 53.

Allgemeine Vorschrift.

Für die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung der in gegenwärtigem Gesetze aufgeführten Straffälle dient im Allgemeinen das Gesetz D. vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, unter Nr. III. §. 34 fg. zur Richtschnur.

Die Motiven zu diesen Paragraphen bis §. 61 lauten:

Zu §. 53 bis 61.

Die hierunter für das Verfahren in Poststrafsachen ertheilten Vorschriften sind in der Hauptsache die zeither